

Infosheet (BMFWF)- Proaktive Informationspflicht

Grundsätzlich sind alle Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen. Informationen sind von allgemeinem Interesse, wenn sie einen allgemeinen Personenkreis betreffen (keine Partikularinteressen) oder für einen solchen relevant sind. Im IFG werden einige Beispiele genannt, diese sind jedoch nicht abschließend!

Informationen von allgemeinem Interesse und somit proaktiv zu veröffentlichen sind unter anderem:

- Geschäftseinteilungen sowie Geschäftsordnungen,
- Tätigkeitsberichte,
- Amtsblätter,
- Amtliche Statistiken,
- Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und
- Verträge → Verträge ab einem Schwellenwert von € 100.000,- sind jedenfalls über das Informationsregister zu veröffentlichen. Bei einem Wert zwischen € 1.500,- und 100.000,- bedarf es einer Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich gilt: umso geringer der Wert, desto eher keine Veröffentlichung.

Nicht proaktiv zu veröffentlichen sind:

- Informationen, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind. Diese können freiwillig, müssen aber nicht veröffentlicht werden. Nur Informationen, die ab dem 1. September 2025 entstehen, sind zu veröffentlichen!
- Informationen, die bereits veröffentlicht worden sind bzw. öffentlich einsehbar sind (beispielsweise im Transparenzportal)
- Verträge unter einem Schwellenwert von € 1.500,-, da in aller Regel unter diesem Wert kein allgemeines Interesse anzunehmen ist
- Nicht zu veröffentlichen sind weiters dienstrechtliche Angelegenheiten (Compliance, IT-Security)
- Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen. Allerdings nur soweit und solange dies aus bestimmten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. D.h. die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits sind gegeneinander abzuwägen. Die Geheimhaltungsinteressen können auch nur bezüglich eines Teils der Informationen überwiegen, diesfalls unterliegt nur der betroffene Teil der Geheimhaltung (dieser muss daher geschwärzt werden)

- Die Geheimhaltungsgründe umfassen u.a. das Interesse der nationalen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öfftl. Ordnung u. Sicherheit, die Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens eines Organs und die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen (zB das berechnigte Datenschutzinteresse)